

Betreff: Öffentlichkeit bei baurechtlichen Entscheidungen?
Von: CDU-Fraktion Wennigsen/Deister <eherbst@gmx.de>
Datum: 13.07.2026, 00:00
An: Anfrage <ratsinfo@wennigsen.de>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum Ausschuss für Bau und Planung fragen wir an:

1.

Bei Bauturbo-Anträgen kann die Gemeinde eine öffentliche Auslegung durchführen, damit betroffene Nachbarn dazu Stellung nehmen können, § 36a (2) BauGB. Schleswig-Holstein empfiehlt dies [1].
Wäre diese Öffentlichkeitsbeteiligung auch möglich, wenn kein Antrag eines Bauherrn vorliegt, sondern nur eine Bitte einer Bauaufsichtsbehörde um eine Bauturbo-Entscheidung?

2.

Wäre über eine solche Auslegung in öffentlicher Sitzung zu beraten?

3.

Nach herrschender Meinung [1] sollen Entscheidungen zur "Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB" öffentlich erfolgen, weil hier das öffentliche Baurecht betroffen ist und persönliche Namen Beteiligter entbehrlich sind.
Warum wird dies in Wennigsen bislang anders gehandhabt?

1.

1
N
H
2
F

dar.

[1] Fragen und Antworten zum Bau-Turbo

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen/bauplanungsrecht/bauturbo/_documents/bauturbo_faq_fh

[2] 2. Öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung

<https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/ratssitzung/einladung-oeffentlichkeit-tagesordnung/ii-oeffentlichkeit/2-oeffentliche-oder-nicht-oeffentliche-sitzung/>

Mit besten Grüßen

HERBST

--

CDU-Fraktion · ✉ Süderweg 14 · 30974 Wennigsen (D.) · ☎ 05109/565452

INFORMATION

der Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung

vom Donnerstag, den 23.07.2026 um 18:30 Uhr

9. Anfragen an die Verwaltung

Herr Herbst stellt die Anfrage bezüglich einer öffentlichen Beteiligung im Rahmen des Bauturbo vor.

Zum besseren Verständnis der Beantwortung der Fragen verliest Frau Lerch die einzelnen Fragen aus der Mail vom 13.07.2026.

Frage 1: Bei Bauturbo-Anträgen kann die Gemeinde eine öffentliche Auslegung durchführen, damit betroffene Nachbarn dazu Stellung nehmen können, § 36 a, Abs. 2 BauGB. Schleswig-Holstein empfiehlt dies.

Antwort: Eine öffentliche Auslegung sieht der Bauturbo nicht vor.

Frage: Wäre diese Öffentlichkeitsbeteiligung auch möglich, wenn kein Antrag eines Bauherrn vorliegt, sondern nur eine Bitte einer Bauaufsichtsbehörde um eine Bauturbo-Entscheidung?

Antwort: Das ist möglich und wurde im Rahmen der Vorlage 47/2026 Nr.5 bereits beschlossen. Demnach sind Bürgerinformation zu nachbarschaftlichen Belangen bei einer Bruttogrundfläche von 600 m² **erforderlich**.

Frage: Wäre über eine solche Auslegung in öffentlicher Sitzung zu beraten?

Antwort: Siehe Frage 1, es handelt sich nicht um eine Auslegung

Frage: Nach herrschender Meinung sollen Entscheidungen zur „Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB“ öffentlich erfolgen, weil hier das öffentliche Baurecht betroffen ist und persönliche Namen Beteiligter entbehrlich sind.

Frage: Warum wird dies in Wennigsen bislang anders gehandhabt?

Antwort: In einer kleinen Gemeinde wie Wennigsen können auch bei Nennung des Flurstückes über den Grundsteuerviewer Rückschlüsse zu den Eigentümern erfolgen.

Auch wenn das öffentliche Interesse im Grundsatz Vorrang hat, muss abgewogen werden, inwieweit Einzelinteressen und der Datenschutz betroffen sind und das Wohl einzelner Bürger beeinträchtigt wird.

Die Abwägung im Einzelfall sieht §36 BauGB auch ausdrücklich vor.

Nicht nur die Gemeinde Wennigsen, sondern auch andere Kommunen in der Region unterscheiden im Einzelfall und legen Vorgänge im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil vor.

Je nach Umfang und Bedeutung könnten Vorhaben ggf. über einen Delegationsbeschluss durch die Verwaltung geprüft und entschieden werden. Hier könnte ein Anwendungskatalog erarbeitet und im Rahmen der Aufstellung einer Geschäftsordnung des neuen Rates Klarheit geschaffen werden.

Herr Herbst fragt erneut in Bezug auf die Öffentlichkeit im Falle des Einvernehmens an.

Frau Lerch antwortet, dass die Anfrage erschöpfend beantwortet wurde.

Es werden keine weiteren Nachfragen gestellt.